

Streit um Modalitäten beim Vorlesen

Vater einer Wettbewerbs-Teilnehmerin schreibt fünfseitigen Brief

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels schreibt regelmäßig bundesweit einen Vorlesewettbewerb für Schüler aus. Bei der Regionalentscheidung in einem bayerischen Regierungsbezirk kommt es nach Darstellung der örtlichen Zeitung zu einem Eklat. Der Börsenverein habe das Ergebnis des Bezirksentscheids nach der Beschwerde des Vaters einer teilnehmenden Schülerin annulliert. Die Zeitung nennt Namen und Wohnort des Vaters. Der habe beklagt, dass nicht alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gleiche Chancen gehabt hätten. Es geht um Details in den Wettbewerbsmodalitäten. Neben dem Bericht veröffentlicht die Zeitung einen Kommentar unter der Überschrift „Falsches Signal“. Darin wird der Mann als „enttäuschter Vater“ beschrieben, der nicht nur der Sache, sondern auch den Kindern schade. Dass der Börsenverein auf den fünfseitigen Beschwerdebrief des Vaters mit der Annullierung des Wettbewerbsergebnisses reagiert habe, bezeichnet der Kommentator als falsches Signal. Der Vater ist in diesem Fall auch der Beschwerdeführer. Er ist der Meinung, dass die Zeitung gegen mehrere Ziffern des Pressekodex verstoßen habe. Der Presserat weist in der Vorprüfung die Beschwerde als unbegründet zurück. Dagegen erhebt der Beschwerdeführer Widerspruch. Diesem gibt der Presserat statt, da nicht auszuschließen ist, dass die Zeitung gegen die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 8 (Persönlichkeitsrechte) verstoßen hat. Die Frage, ob der Beschwerdeführer unter anderem durch seine schriftliche Beschwerde beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in einer Weise öffentlich hervorgetreten ist, die zur Nennung seines Namens in der Zeitung berechtigt, bedarf der Klärung im Beschwerdeverfahren. Für die Zeitung nimmt ihr Leseranwalt Stellung, der zugleich Mitglied der Chefredaktion ist. Er überreicht außerdem Stellungnahmen von Redaktionsmitgliedern und einem freien Mitarbeiter, die mit dem Fall befasst waren. Sie alle kommen zu dem Schluss, dass die Zeitung korrekt berichtet habe und auch im Kommentar keine Verfehlungen gegen den Pressekodex festzustellen seien.

Der Beschwerdeausschuss sieht auch bei erneuter Prüfung keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die beteiligten Autoren lassen in der Zeitung alle Beteiligten zu Wort kommen. Der Vorwurf einer einseitigen Berichterstattung bestätigt sich nicht. Auch ein Verstoß gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) ist nicht gegeben. Der Vater der Teilnehmerin hatte sich mit Namen und Kontaktdaten an die Redaktion gewandt, um auf die nach seiner Meinung gemachten Fehler beim Vorlesewettbewerb aufmerksam zu machen. Für die Redaktion gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Mann nicht mit seinem

Namen und dem Wohnort in der Zeitung genannt werden wollte. Das namentliche Zitieren von Personen, die Stellungnahmen abgeben, entspricht – insbesondere, wenn die Äußerungen Vorwürfe beinhalten – der journalistischen Praxis und den Regeln der Fairness gegenüber den von den Vorwürfen Betroffenen. Der Presserat folgt dem Argument der Redaktion, dass es dem Beschwerdeführer nicht bereits zum Zeitpunkt des ersten Kontakts mit Redakteuren der Zeitung, sondern erst nach der Veröffentlichung des kritischen Artikels auf seine anonymisierte Behandlung ankam. (0596/13/3-E)

Aktenzeichen:0596/13/3-E

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet